



ISCC 101 ISCC Satzung

ISCC Satzung

ISCC 11-03-01

V 1.14 11-03-01

Copyright-Vermerk

© ISCC 2011

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 101
Satzung

Verabschiedet von: **Datum:**

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „International Sustainability and Carbon Certification (ISCC)“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein leistet einen Beitrag zum Schutz von Klima und Umwelt und fördert die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft durch die Förderung eines nachhaltigen Anbaus von Biomasse im Rahmen einer umweltgerechten, klimafreundlichen, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung und deren rückverfolgbare Verwendung in den verschiedenen Produktionsstufen.
- (2) Der Verein und das Zertifizierungssystem fördern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeit.¹
- (3) Zur Umsetzung seines Zweckes übt der Verein insbesondere folgende Aufgaben aus:
 - a. Förderung des nachhaltigen Anbaus von Biomasse sowie deren nachhaltige, nachvollziehbare Weiterverarbeitung und Nutzung
 - b. Bereitstellung von Unterstützung für Akteure, die den nachhaltigen Anbau und die Verwendung von Biomasse voran bringen wollen
 - c. Bereitstellung eines Forums für einen ausgewogenen Stakeholder-Dialogs zu Nachhaltigkeit und Zertifizierung
 - d. Etablierung von technischen Komitees zur Erörterung spezifischer Fragestellungen
 - e. Förderung und kontinuierliche Verbesserung eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Biomasse und deren Weiterverarbeitung.

¹ Dies sind insbesondere die RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) und die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Gründung des Vereins teilnahmen oder im späteren Verlauf in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Produktion, Verarbeitung und Nutzung nachhaltiger Biomasse und Bioenergie im Rahmen des ISCC Systems zu fördern und damit einen Beitrag zu Klimaschutz und ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu leisten.
- (3) Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Zertifizierungsstellen können keine Mitglieder sein.
- (5) Zertifizierungsstellen, die das ISCC System nutzen, werden zur Generalversammlung eingeladen und können in den technischen Arbeitsgruppen mitarbeiten.
- (6) Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt entsprechend dem folgenden Verfahren:
 - a. Die Bewerber für eine Mitgliedschaft stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen dem Aufnahmeantrag zustimmen.
 - b. Juristische Personen müssen darüber hinaus dem Aufnahmeantrag Informationen über ihre Tätigkeiten, die gegebenenfalls auch Auskunft über wirtschaftliche Interessen geben, beifügen. Sie benennen einen gegenüber dem Verein verantwortlichen Repräsentanten.
 - c. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann dieser durch den Bewerber zur Behandlung durch die Generalversammlung eingereicht werden.
- (7) Die Mitglieder haben die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a. Rechte:
 - i. Teilnahme an Generalversammlungen und Ausübung von Wahlrechten und Entscheidungsbefugnissen.
 - b. Pflichten:
 - i. Unterstützung der gewählten und per Beschluss eingerichteten Institutionen zur Erfüllung des Satzungszweckes
 - ii. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, wie sie durch die Generalversammlung festgesetzt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt: Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit seinem Eingang beim Vorstand wirksam

- b. Ausschluss: Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, aussetzen. Die Generalversammlung kann dann den Ausschluss des Mitglieds beschließen
- c. Streichung: Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist
- d. bei natürlichen Personen durch den Tod
- e. und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b. der Vorstand.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins vertreten. Die Generalversammlung tritt ordentlich mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentlich kann die Generalversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder (nach Köpfen bewertet) einberufen werden.
- (2) Organisationen werden durch einen Repräsentanten der Organisation in der Generalversammlung vertreten. Dieser Repräsentant ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich zu benennen. Nur dieser Vertreter kann das Stimmrecht für die Organisation ausüben. Die stimmberechtigten Repräsentanten können von bis zu zwei weiteren Personen, ohne Stimmrecht, der Organisation in die Generalversammlung begleitet werden.
- (3) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (einschließlich Email und Fax) und muss spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Versammlung versendet werden. Der Einladung muss eine Festlegung des Tagungsortes, Datum und Tagesordnung beiliegen. Auf Generalversammlungen werden nur in der Tagesordnung aufgeführte Themenstellungen behandelt und zur Beschlussfassung zugelassen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nach öffentlicher Ankündigung der Generalversammlung durch die Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Generalversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a. Prüfung, Bestätigung und Anpassung von Planungen und Verfahrensweisen des Vereins

- b. Festlegung der Regelungen für die Nutzung der ISCC Marke und die Verwendung des ISCC Logos weltweit
 - c. die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - d. Einrichtung oder Bestätigung von Nationalen oder Regionalen Initiativen
 - e. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, sofern die Rechnungsprüfung nicht einem vereidigten Buchprüfer übertragen werden soll
 - f. die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Bestätigung oder Zurückweisung aller Beschlüsse, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in § 6 Absatz (5) Buchstabe e) dieser Satzung gefasst hat
 - i. Veränderungen der Satzung.
- (6) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ersatzweise von einem der weiteren Mitglieder des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Generalversammlung einer anderen Person übertragen werden.
- (7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Generalversammlung soll eine Beschlussfassung im Konsens anstreben. Falls eine Beschlussfassung per Wahl erforderlich ist, erfolgt diese mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder (natürliche Personen) der Generalversammlung wählt mit 10% des Stimmgewichtes der gesamten Generalversammlung. Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Eine virtuelle Teilnahme z.B. per Videokonferenz, Telefon oder sonstiger elektronischer Medien ist auch möglich, wenn zur freien Überzeugung des Versammlungsleiters die Identität des Teilnehmers gegeben ist.
- (9) Für einzelne Sitzungen der Generalversammlung können die stimmberechtigten Personen ihre Stimme durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses darf nicht die Stimmrechte für mehr als zehn Mitglieder wahrnehmen und muss seine Bevollmächtigung nachweisen.
- (10) In folgenden Fällen ist eine Entscheidung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden/Vertretenen erforderlich:
- a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins.
- (11) Abstimmungen können auch außerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens erfolgen. In der Regel ist der Vorstand für die Organisation eines solchen Verfahrens verantwortlich.

- (12) Die Generalversammlung übergibt die laufenden operativen Geschäfte des Vereins an einen Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Personen gebildet. Jeweils max. 2 Vorstandsmitglieder gehören einer der folgenden Stakeholdergruppen an:
- a. Biomasseproduzenten und Verarbeiter
 - b. Handel, Logistik und Verwender
 - c. NGOs, Soziales, Wissenschaft und Forschung, öffentlicher Sektor.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sollen die geografische Verteilung der Mitglieder, die wesentlichen im ISCC System vertretenen Rohstoffe und der weiterverarbeitenden Unternehmen sowie eine angemessene Genderverteilung repräsentieren. Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen / abwählen.
- (4) Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a. Übergeordnetes Marketing und Public Relations
 - b. Projektentwicklung und Veranlassung von Projekten
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d. Aufstellung des Haushaltsplans und Durchführung der satzungsgemäßen Maßnahmen
 - e. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - f. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Diese Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
 - g. Ausarbeitung von Geschäftsordnungen
 - h. Erstellung von Tätigkeitsberichten und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung
 - i. Erstellung des Protokolls über Sitzungen der Mitgliederversammlung

- j. Unterstützung von Nationalen Initiativen
 - k. Einrichtung Technischer Komitees
 - l. Übermittlung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands an die ISCC System GmbH
 - m. Sicherstellung, dass ISCC System GmbH als Non Profit Gesellschaft betrieben wird.
- (5) Der Vorstand beruft einen geschäftsführenden Vorstand ein. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Über eine Geschäftsordnung kann der Vorstand den geschäftsführenden Vorstand mit Kompetenzen ausstatten, die eine hohe Handlungsfähigkeit des Vereins sicherstellen. Vorstehende Regelungen betreffen nur das Innenverhältnis und berühren insoweit nicht die in Absatz (2) geregelte Vertretungsregelung.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein. Tagesordnung und erforderliche Unterlagen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen der Stellvertreter. Über die Ergebnisse der Sitzungen werden Protokolle erstellt und durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter unterzeichnet.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Durchführung des operativen Geschäfts (Betrieb des Zertifizierungssystems ISCC) erfolgt in der ISCC System GmbH. Die Geschäftsführung der ISCC System GmbH kann weitere Personen zur Aufgabenerfüllung beschäftigen.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann administrative Vereinsaufgaben an die ISCC System GmbH übertragen (z.B. Führen des Mitgliederverzeichnis).
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands/geschäftsführenden Vorstands und den Generalversammlungen des Vereins teil.
- (4) Verwaltung der Rechte für die ISCC Marke und die Verwendung des ISCC Logos weltweit.

§ 8 Technische Komitees

- (1) Durch den Vorstand können bei Bedarf Technische Komitees eingerichtet werden, die ihn bei der Bearbeitung ausgewählter Themenbereiche unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Technischen Komitees bringen spezifisches Know-how in die hinsichtlich der Themenstellung ein und werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitarbeit in Technischen Komitees setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitarbeit von im System aktiven Zertifizierungsstellen und der ISCC System GmbH

ist ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus können weitere geeignete Organisationen auf Einladung mitwirken.

- (4) Die Technischen Komitees sind üblicher Weise mit klar definierten Aufgabenstellungen für begrenzte Zeiträume tätig.

§ 9 Nationale oder Regionale ISCC Initiativen

- (1) ISCC unterstützt die Entwicklung von nationalen oder regionalen oder übergreifenden ISCC Initiativen. Diese Initiativen unterstützen ISCC in den verschiedenen Anwendungsländern und -regionen entsprechend dem jeweiligen Bedarf.
- (2) Die nationalen und regionalen Initiativen haben im Hinblick auf ISCC beschränkte Handlungsbefugnis. Die Systemregel, innerhalb derer die Initiativen tätig werden, werden ausschließlich durch ISCC in der Generalversammlung gesetzt.
- (3) Folgende Initiativen sind möglich:
 - a. ISCC Kontaktstelle: Bei einer Kontaktstelle kann es sich um eine natürliche Person oder den Repräsentanten einer juristischen Person, die ISCC Mitglied ist, handeln. Die Kontaktstelle unterstützt die Zielsetzungen von ISCC vor Ort. Ihre Einrichtung ist typisch für ein Land oder eine Region, in der ISCC kaum vertreten ist.
 - b. Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe: Eine Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppe wird dann eingerichtet, wenn in Einzelfällen eine Anpassung der Zertifizierungskriterien von ISCC an die jeweiligen nationalen oder regionalen Bedingungen erforderlich ist. Die Arbeitsgruppen werden analog zur Generalversammlung tätig.
 - c. ISCC Niederlassung: Bei steigendem Organisations- und Verwaltungsbedarf kann, sofern bereits eine nationale oder regionale technische Arbeitsgruppe besteht, eine nationale oder regionale ISCC Niederlassung eingerichtet werden. Sein Verhältnis zur jeweiligen Arbeitsgruppe definiert sich analog zum Verhältnis des Hauptsitzes zur Generalversammlung von ISCC:
- (4) Der Vorstand entwickelt für die Anerkennung, Rechte und Pflichten der nationalen und regionalen Initiativen Verfahrensbeschreibungen.
- (5) Die Initiativen werden durch vertragliche Regelungen, die Rechte und Pflichten beinhalten, an ISCC gebunden

§ 10 Arbeitssprache

- (1) Die Arbeitssprache von ISCC ist Englisch. Generalversammlungen werden unabhängig vom Tagungsort in Englisch durchgeführt.
- (2) Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen können Dokumente des ISCC in eigener Verantwortung in die jeweilige Landessprache übersetzen.

§ 11 Beschwerden und Widersprüche

- (1) Der Vorstand entwickelt ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen.
- (2) Beschwerden und Widersprüche, die durch dieses Verfahren abgedeckt werden, können sich ergeben aus
 - a. administrativen Entscheidungen im ISCC System
 - b. Fragen der Interpretation der Standards des ISCC Zertifizierungssystems.
- (3) Das Verfahren muss insbesondere sicher stellen
 - a. die zügige Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen
 - b. die Schlichtung durch ein unabhängiges Gremium, das die in der Generalversammlung vertretenen Gruppen repräsentiert.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Nach der Auflösung des Vereins werden alle vorhandenen Vermögensbestandteile an eine Organisation übergeben, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie ISCC.
- (2) Mitglieder sind von der Übernahme von Vermögenswerten ausgeschlossen.